

Aktenzeichen: 5 AS 5/94

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 18. März 1994

- 5 AS 5/94 -

I. Arbeitsgericht
Karlsruhe

Beschluß vom 18. November 1993

- 3 Ca 393/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zuständigkeitsbestimmung bei Streitgenossen

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 5/94

3 Ca 393/93 Karlsruhe

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. März 1994
beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Freiburg im Breisgau bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um eine betriebliche Altersversorgung.

Der Kläger war vom 1. Juli 1973 bis zum 31. Dezember 1979 als technischer Leiter des Werkes Durmersheim (Arbeitsgerichtsbezirk Karlsruhe) der Beklagten zu 2) tätig, die ihren Sitz in 78713 Schramberg (Arbeitsgerichtsbezirk Freiburg i.Br.) hat. Vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1981 war er für die Beklagte zu 1) tätig, die in 48703 Stadtlohn (Arbeitsgerichtsbezirk Bocholt) ihren Sitz hat. Bereits unter dem 1. Juni 1979 hatte er von der Beklagten zu 1) eine Versorgungszusage erhalten. Vom 1. Januar 1982 an war er wieder bei der Beklagten zu 2) beschäftigt. Diese erteilte ihm am 20. Dezember 1983 eine Versorgungszusage. Am 30. August 1988 schlossen der Kläger und die Beklagte zu 2) eine Aufhebungsvereinbarung, nach der der Kläger zum 30. September 1989 bei der Beklagte ausschied. In der Vereinbarung heißt es u.a.:

Herr E wird am System der betrieblichen Altersversorgung teilnehmen.

Der Kläger begehrt mit seiner beim Arbeitsgericht Karlsruhe erhobenen, gegen beide Gesellschaften gerichtete Klage die Feststellung, daß er am betrieblichen Altersversorgungssystem der Beklagten teilnimmt und ihm eine Betriebsrente in bestimmter Höhe



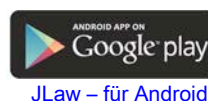
zusteht. Er behauptet, die Beklagte zu 2) habe ihm diese Betriebsrente ausdrücklich zugesagt. Beide Beklagten seien durch einen "faktischen Konzern" verbunden. Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit vertritt der Kläger die Auffassung, daß aufgrund des Schwerpunkts des Arbeitsverhältnisses und insbesondere der Tatsache, daß die Versorgungsanwartschaftsregelungen im Zusammenhang mit der Auflösungsvereinbarung stünden, das Arbeitsgericht Karlsruhe zuständig sei.

Die Beklagte zu 1) rügt die örtliche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts Karlsruhe. Auf den Gerichtsstand des Erfüllungsortes könne sich der Kläger nicht berufen, weil ein Anspruch auf eine Betriebsrente am Sitz des Schuldners geltend zu machen sei.

Das Arbeitsgericht Karlsruhe hält sich für unzuständig und das für Stadtlohn zuständige Arbeitsgericht oder das Arbeitsgericht Freiburg im Breisgau für örtlich zuständig. Es hat das Bundesarbeitsgericht um Bestimmung des zuständigen Gerichts ersucht.

Der Kläger meint nunmehr, es solle das für die Beklagte zu 1) zuständige Arbeitsgericht bestimmt werden, weil es das herrschende Unternehmen sei. Die Beklagten regen an, das Arbeitsgericht am Sitz der Beklagten zu 2) als zuständiges Gericht zu bestimmen, da der Kläger zuletzt und überwiegend bei dieser beschäftigt worden sei und allenfalls Ansprüche auf Versorgungsleistungen gegen die Beklagte zu 2) bestehen könnten.

II. Als örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Freiburg i. Br. zu bestimmen.



Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines örtlich zuständigen Arbeitsgerichts durch das Bundesarbeitsgericht liegen vor (§ 36 Nr. 3 ZPO). Die beiden Beklagten werden vom Kläger als Streitgenossen in Anspruch genommen (§§ 59, 60 ZPO). Beide Beklagte haben keinen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand. Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sie bei verschiedenen Arbeitsgerichten, nämlich dem Arbeitsgericht Bocholt und dem Arbeitsgericht Freiburg i. Br..

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Zuständigkeitsbestimmung entgegen dem Wortlaut des § 36 Nr. 3 ZPO ("verklagt werden sollen") auch noch nach Rechtshängigkeit und nach Erhebung der Rüge der örtlichen Unzuständigkeit durch den Beklagten getroffen werden kann (BAGE 44, 223 = AP Nr. 33 zu § 36 ZPO; BGHZ 88, 331, 333). Dafür sind Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend.

Allerdings verlangt § 36 Nr. 3 ZPO weiter, daß Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden sollen (oder verklagt worden sind). Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Vielmehr hat der Kläger die Beklagten in dem von ihm für die Beklagte zu 2) angenommenen besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) verfolgt. Anders als im Regelfall ist das Gesuch, das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen, nicht vom Kläger, sondern von einem Gericht gestellt worden.

Das steht einer Gerichtsstandsbestimmung in zumindest entsprechender Anwendung des § 36 Nr. 3 ZPO nicht entgegen (BayObLG Beschluß vom 8. September 1987 - AR 1 Z 75/87 - BayObLGZ 1987,



289, 290). Nach Bornkamm (NJW 1989, 2713, 2715) ist für eine Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 Nr. 3 ZPO stets ein Antrag des Klägers erforderlich. Erhebe ein Kläger eine im Verhältnis zu einigen Beklagten mangels Zuständigkeit unzulässige Klage, so sei es allein seine Sache, durch eine nachträgliche Gerichtsstandsbestimmung die Zuständigkeit herbeizuführen. Unterlasse er dies - etwa weil nach seiner Ansicht das angerufenen Gericht für alle Beklagten zuständig sei -, so habe er einen Anspruch auf Klärung, notfalls mit Hilfe eines Rechtsmittels, der ihm nicht durch eine von Amts wegen vorgenommene Gerichtsstandsbestimmung genommen werden dürfe. Dem kann - zumindest für das arbeitsgerichtliche Verfahren - nicht gefolgt werden. Nach § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 GVG n.F. hat das örtlich unzuständige Gericht den Rechtsstreit von Amts wegen, also auch ohne Antrag, an das örtlich zuständige Gericht zu verweisen. Dieser Beschluß ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG unanfechtbar. Durch das Gesuch des Gerichts wird dem Kläger daher keine Rechtsposition genommen.

Bei mehreren Beklagten, die keinen gemeinsamen Gerichtsstand haben, müßte also der Rechtsstreit zumindest hinsichtlich eines Beklagten, oder - wie im vorliegenden Fall, in dem sich das angegangene Gericht hinsichtlich beider Beklagten für örtlich unzuständig hält - an zwei verschiedene Gerichte verwiesen werden. Dem steht das durch § 36 Nr. 3 ZPO geschützte Interesse des Klägers gegenüber, die Streitgenossen vor einem Gericht zu verklagen. Eine Lösung ist nur in der Weise möglich, daß das zuständige Gericht nach § 36 Nr. 3 ZPO bestimmt wird. Die Vorlage wäre nur dann unzulässig, wenn der Kläger an seinem Begehren, die Streitgenossen vor einem Gericht zu verklagen, erkennbar nicht mehr



festhält. Dann ist das angegangene Gericht nicht mehr an einer Verweisung des Rechtsstreits nur hinsichtlich des einen Beklagten oder an einer Verweisung an unterschiedliche Gerichte gehindert. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Es erschien zweckmäßig, das Arbeitsgericht Freiburg i. Br. als das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen. Bei der Beklagten zu 2), die ihren Sitz im dortigen Arbeitsgerichtsbezirk hat, war der Kläger zuletzt und zeitlich ganz überwiegend beschäftigt. Die Beklagte zu 1) wird durch diese Zuständigkeitsbestimmung nicht benachteiligt. Beide Beklagte haben dieselben Prozeßbevollmächtigten mit ihrer Vertretung beauftragt. Schon dadurch ist gewährleistet, daß ihre Interessen im Prozeß hinreichend wahrgenommen werden können.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)